



Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

14.06.2022

Referenz: 2019-4283/AL/SP

Revision der Verordnung der politischen Rechte

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	2
3.	Andere private Organisationen	3
4.	Gemeinden	3
5.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	5
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	6

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

Die Mitte: Die Mitte ist mit den Änderungen der VPR einverstanden. Vorbehalten bleibt die Verabschiedung der Änderungen des GPR. Die Schlussabstimmung ist noch ausstehend. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des GPV verwiesen.

FDP: Verzicht auf Bemerkungen.

GLP: Insgesamt ist die VPR-Revision zweckmässig und sinnvoll. Die GLP begrüsst die mit der Verordnung präzisierten Grundsätze aus dem GPR grundsätzlich. Analog zum revidierten GPR sieht sie die gesetzliche Grundlage als klare Verbesserung und Konkretisierung.

Grüne: Die Grünen befürworten die Verordnung grundsätzlich. Insbesondere begrüssen sie die Absicht, die Verfahren auch auf dieser Ebene zu konkretisieren und zu vereinfachen.

SP: Die SP begrüsst die Vorlage grundsätzlich, die das geänderte Gesetz über die politischen Rechte (GPR) umsetzt und konkretisiert. Die vorgeschlagenen Harmonisierungen und Vereinfachungen des GPR sowie die von der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates (STGK) vorgeschlagene Einführung eines Beiblatts schaffen Transparenz und haben das Potenzial, Hürden zur Teilnahme an Wahlen zu senken und so die Wahlbeteiligung im Kanton zu erhöhen, was die SP sehr unterstützt.

Die SP konnte ihre politischen Anliegen im Rahmen der Gesetzesänderung des GPR anbringen und hat dem Antrag der STGK am 14. März 2022 in 1. Lesung zugestimmt. Die SP erachtet es als zentral, dass die Änderungen des GPR und der VPR auf die Erneuerungswahlen für die kantonale Amtsdauer 2023-2027 in Kraft treten können. Wir begrüssen den speditiven Vernehmlassungszeitplan und die Anstrengungen der Verwaltung deshalb sehr.

2. Verbände

Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV): Die Umsetzung der Gültigkeitsprüfung von brieflichen Stimmabgaben und die systematisch damit einhergehende Aufhebung der Unterscheidung zwischen gültig oder ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln einerseits sowie gültigen oder ungültigen Wahl- und Stimmzetteln andererseits ist infolge Vollzugstauglichkeit angepasst worden und wird begrüsst.

Die Regelungen in der VPR zu den Angaben auf den Wahlvorschlägen, dem Beiblatt und den gedruckten Wahlvorschlägen, die im Zusammenhang mit der Einführung eines obligatorischen Beiblatts mit vorangehendem Vorverfahren im GPR stehen, tragen zu einer besseren Information und zur Transparenz für die Stimmberechtigten bei und haben sich in der Praxis bewährt.

Neu kann in den Beleuchtenden Berichten zu Volksabstimmungen für Einzelheiten auf das Internet verwiesen werden. Die Regelungen zur Unveränderlichkeit und längerfristigen Auffindbarkeit dieser Einzelheiten im Internet sowie zur Zugänglichkeit für Personen ohne Internetzugang sind aufgeführt, was für die spätere Rekonstruktion in Beschwerdefällen o.ä. wichtig ist.

Die Möglichkeit des frühzeitigen Beginns der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials bei den Wahlbüros und Gemeinderatskanzleien wird aufgrund der abschliessenden Regelung begrüsst. Eine Harmonisierung betreffend den beim Bund auf 20 Jahre festgelegten Abstimmungsterminen mit dem Kanton und den Gemeinden ist sinnvoll und trägt zur Planungssicherheit auf allen Ebenen bei.

Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute

(VZGV): Aus Sicht der Gemeinden sind diese Änderungen sehr zu begrüssen, da sie entweder die bereits gelebte Praxis abbilden (z.B. Einsatz eines Beiblatts) oder zu administrativen Vereinfachungen und klareren Regelungen führen (z.B. Aufhebung der Unterscheidung von ungültigen und ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln). In diesem Sinne kann der geplanten Revision der Verordnung über die Politischen Rechte vollumfänglich zugestimmt werden. Aufgrund der umfassenden Zustimmung wird auf eine detaillierte Vernehmlassung verzichtet.

Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS): Der Vorstand hat sich mit dem Vorentwurf mit erläuterndem Bericht auseinandergesetzt und festgestellt, dass keine für unseren Verband relevanten Einwände vorliegen. Daher verzichten wir auf die Einreichung des Fragebogens.

3. Andere private Organisationen

Keine Rückmeldungen.

4. Gemeinden

Adliswil, Bachenbülach, Birmensdorf, Bubikon, Fehraltorf, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Maur, Rafz, Richterswil, Schlatt, Wangen-Brüttisellen, Zell: Verzicht auf eigene Stellungnahme und Unterstützung der Vernehmlassungsantwort des GPV.

Dällikon, Dänikon, Regensdorf: Der Entwurf zur Revision der Verordnung über die politischen Rechte wird grundsätzlich begrüsst.

Es wird jedoch bedauert, dass im Entwurf zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) das grundsätzlich begrüsste Obligatorium zur Verwendung eines Beiblattes nun auch auf den zweiten Wahlgang ausgeweitet werden soll. Damit wird den Gemeinden die Entscheidungsfreiheit genommen, für den 2. Wahlgang auf ein Beiblatt zu verzichten. Die Gemeindeordnungen von Dällikon, Dänikon und Regensdorf sehen z.B. gestützt auf

das bisherige GPR vor, dass ein Beiblatt nur im ersten Wahlgang zur Anwendung gelangt. Diese von den Stimmberechtigten bestätigte Regelung für unsere kommunalen Wahlgänge wird mit dem revidierten GPR nicht mehr möglich sein, obschon sie einerseits aufgrund des engen Aufeinanderliegens der Wahltermine aber auch angesichts der Ausgangslage mit bekannten Kandidierenden aus dem ersten Wahlgang durchaus Sinn macht und sich in der Praxis bestens bewährt hat.

Dietikon, Ossingen: Verzicht auf eine Stellungnahme.

Fällanden, Meilen, Niederhasli, Pfungen: Der Revisionsvorschlag wird vollumfänglich unterstützt. Meilen schliesst sich zudem der Stellungnahme des VZGV an.

Gossau: Diese Änderungen sind aus unserer Sicht sehr zu begrüßen, da dies in der administrativen Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu Vereinfachungen führt (z.B. Aufhebung der Unterscheidung von ungültigen und ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln). Auch die generelle Bewilligung, dass das Wahlbüro bereits am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags mit der Bearbeitung des Stimmmaterials beginnen kann, begrüßen wir sehr. Einzig die Einführung eines obligatorischen Beiblatts mit vorangehendem Vorverfahren sehen wir eher kritisch, da dies noch mehr Einschränkungen (Einhaltung Fristen etc.) mit sich bringt. In den restlichen Punkten kann der geplanten Revision der Verordnung über die politischen Rechte vollumfänglich zugestimmt werden.

Hinwil: Diese Änderungen sind sehr zu begrüßen, da sie entweder die bereits gelebte Praxis abbilden (z.B. Einsatz eines Beiblatts oder frühzeitigen Beginn zur Bearbeitung des Stimm- und Wahlmaterials) oder zu administrativen Vereinfachungen und klareren Regelungen führen (z.B. Aufhebung der Unterscheidung von ungültigen und ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln). In diesem Sinne kann der geplanten Revision der Verordnung über die Politischen Rechte analog der Vernehmlassungen von GPV und VZGV zugestimmt werden.

Hombrechtikon: Die Gemeinde Hombrechtikon schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

Im Weiteren sollten die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden im ganzen Kanton am gleichen Wochenende stattfinden. Dies in Anlehnung an die Praxis, dass der Amtsbeginn aller neugewählten Behörden ja auch im ganzen Kanton auf den 1. Juli fixiert worden ist.

Oberglatt: Die vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte wird unterstützt. Es gibt keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge.

Die geplanten Änderungen stellen für die Wahlen und Abstimmungen eine Verbesserung dar. Die Pflicht eines Beiblattes für Wahlen macht einerseits Sinn, ist aber andererseits in Oberglatt bereits in der Gemeindeordnung so vorgesehen. Insofern ändert sich für Oberglatt nichts.

Obfelden, Oetwil an der Limmat: Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. aber hinten Teil B, Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen).



Weiningen: Die Änderungsvorlage wird begrüsst. Besonders einverstanden zeigt sich der Gemeinderat mit dem Vorhaben, wonach auf übergeordnete Bestimmungsebene die Möglichkeit eines frühzeitigen Beginns der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials durch das Wahlbüro geschaffen wird, welche autonom durch die Gemeinde angeordnet werden kann. Im Weiteren schliesst sich der Gemeinderat an die Vernehmlassung des GPV an.

Winkel: Die Gemeinde Winkel begrüsst die Überarbeitung des Gesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung dazu (vgl. im Übrigen hinten Teil B, Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen).

Der Gemeinderat kann ausschliesslich zur Nachführung der Änderungen zum GPR im VPR Stellung nehmen. In den Vernehmlassungsunterlagen zum VPR wird auf Paragraphen im GPR verwiesen, die nicht in der Vorlage 5729a aufgeführt sind, und deren Wortlaut in den anderen Unterlagen zur Revision des GPR nachgeschlagen werden muss. Dies erschwert die Stellungnahme zum VPR erheblich.

Der Revisionsvorschlag der Direktion der Justiz und des Innern vom 24. Juli 2020 war insgesamt ausgewogen, klar strukturiert und versprach Arbeitserleichterungen sowie eine einheitliche Handhabung für die Gemeindeangestellten und das Wahlbüro. Nach der 1. Lesung im Kantonsrat scheint die Vorlage wohl noch stimmbürgerfreundlich, aber im Vollzug nicht weniger arbeitsintensiv als bisher, einfach „anders“.

Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ungültig und ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln führt zur Vereinfachung der statistischen Erfassung. Unklarheiten sind bisher vorwiegend bei den Kantonsratswahlen entstanden.

Die Stille Wahl bleibt weiterhin möglich. Das neu obligatorische Vorverfahren bei den Majorzwahlen ist, im Gegensatz zu jener bei der Stillen Wahl, welche nur unwesentlich verändert wird, einfacher.

Zumikon: Für die Gemeinde Zumikon sind sämtliche Änderungen der VPR praxisgerecht und stellen eine Vereinfachung für die Gemeinden dar. Aus diesem Grund verzichtet die Gemeinde auf eine ausführliche Stellungnahme zu den Änderungen der VPR.

Zürich: Keine allgemeinen Bemerkungen (vgl. aber hinten Teil B, Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen).

5. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)

Keine Rückmeldungen.



B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)

Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Verordnung über die politischen Rechte (vom 27. Oktober 2004) <i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 5, 12 Abs. 3, 47 und 56 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR), <i>beschliesst:</i> I. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert: II. Teil: Wahlen und Abstimmungen 1. Wahl- und Abstimmungsorganisation <i>Zuständigkeit</i> <i>a. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen</i> § 13. ¹Der Regierungsrat nimmt folgende Aufgaben des II. Teils des GPR über die Wahlen und Abstimmungen wahr:		
lit. a–c unverändert. lit. d wird aufgehoben. lit. e unverändert.		



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
f. Anordnung von Nachzählungen (§ 75 Abs. 4 GPR), lit. g–k unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert. <i>c. Bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen</i> § 14 a. ¹ Soweit bei kantonalen kirchlichen Erneuerungswahlen und Abstimmungen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton übertragen werden (§ 17 a Abs. 2 lit. a und b Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG]), erfüllt die Direktion die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Zudem setzt sie Frist nach §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR an und erklärt Vorgeschlagene als gewählt (§ 54 a Abs. 1 GPR). Die übrigen übertragenen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt. Abs. 2 unverändert. 4. Vorverfahren bei Mehrheitswahlen <i>Angaben auf den Wahlvorschlägen</i> § 24. ¹ Auf den Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben: lit. a–d unverändert. lit. e wird aufgehoben.	SP: Die SP begrüsst es, dass in Zukunft die Parteizugehörigkeit obligatorisch auf den Wahlvorschlägen vermerkt werden muss. Dies ist eine für Wählende bedeutsame Information ist, die im Sinne der Transparenz in jedem Fall anzugeben ist. Obfelden: Gegen die Anpassungen der Angaben auf den Wahlvorschlägen, dem Beiblatt und den gedruckten Wahlvorschlägen zur Verbesserung der Transparenz und der klareren Information für die Stimmberechtigten ist nichts einzuwenden. GLP: Die GLP ist sehr damit einverstanden, dass der Heimatort auf dem Wahlvorschlag nicht	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
f. Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat, g. Parteizugehörigkeit. ² Zudem kann der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden. lit. a–c aufgehoben. Abs. 3–5 unverändert. <i>Prüfung</i> § 25. Die wahlleitende Behörde prüft, ob a. die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. a, b und d mit jenen im Stimmregister übereinstimmen. lit. b unverändert. <i>Angaben auf dem Beiblatt und gedruckten Wahlzetteln</i>	mehr aufgeführt werden muss. Dies spart oft mühsames Nachfragen. Zudem hat der Heimatort im Vergleich zum Geburts- oder Wohnort in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung verloren. GLP: Die GLP begrüsst es, dass die Parteizugehörigkeit eine obligatorische Angabe auf dem Wahlvorschlag sein soll. Jedoch ist hier zu präzisieren, dass unter gewissen Umständen auch zwei Bezeichnungen möglich sein sollten oder zu nennen sind. Dies sofern lokale Gruppierungen wie beispielsweise ein "Quartierverein" ebenfalls als "Partei" gilt. Kandidierende können beispielsweise dem Quartierverein und einer politischen Partei angehören (Bsp. Quartierverein in Geroldswil oder Schlieren) und somit sollte beides auf dem Wahlvorschlag vermerkt sein. Somit ist die Bezeichnung "QV, SP" oder QV, SVP" ein relevanter Zusatz. GLP: Diese Präzisierung ist wichtig und wird begrüsst. So muss z.B. eine Person nicht zwingend mit einem Doppelnamen aufgeführt werden, wenn sie diesen im Alltag nicht benutzt und/oder unter diesem nicht bekannt ist. Dies wird auch dem Umstand gerechter, dass die Namenswahl bei der Eheschliessung früher weniger liberal gewählt werden konnte als heute.	GLP: Ergänzung (sinngemäss): Lokale politische Gruppierungen wie beispielsweise ein "Quartierverein" werden der Nennung einer Partei gleichgestellt und sind - falls zutreffend - zusätzlich zu einer Parteizugehörigkeit zu nennen.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
§ 26. ¹ Auf dem Beiblatt oder den gedruckten Wahlzetteln wird für jede vorgeschlagene Person angegeben: a. Name und Vorname oder Name gemäss § 24 Abs. 2, lit. b–d unverändert. e. Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat, f. Parteizugehörigkeit.	Grüne: Die Konkretisierungen für das obligatorische Beiblatt bei Mehrheitswahlen erachten wir als sinnvoll. Wir befürworten den Verzicht auf die Angabe des Heimatorts, unterstützen die Nennung der Parteizugehörigkeit, vorbestehender Mitgliedschaft eines Gremiums und die Regelung betreffend Namensnennung. GLP: Diese Präzisierung ist wichtig und wird begrüsst (vgl. Kommentar zu § 24 Abs. 2). So muss z.B. eine Person nicht zwingend mit einem Doppelnamen aufgeführt werden, wenn sie diesen im Alltag nicht benutzt und/oder unter diesem nicht bekannt ist. Dies wird auch dem Umstand gerechter, dass die Namenswahl bei der Eheschliessung früher weniger liberal gewählt werden konnte als heute. Zürich: Ein Beiblatt oder ein gedruckter Wahlzettel mit ausschliesslich einem Namen gemäss § 24 Abs. 2 (also lediglich einem Rufnamen) erachten wir mit Blick auf die Gefahr von Namensangaben, die nicht zweifelsfrei mit einer Person in Verbindung stehen, oder von Spassnamen als nicht zielführend. So besteht insbesondere auch die Gefahr, dass sich bislang unbekannte Personen im Hinblick auf die Wahl ein «spassiges» Pseudonym zulegen. Wenn auch ein solches die Wahlen wohl nicht beeinflussen dürfte, könnte aus unserer Sicht die Ernsthaftigkeit dieses wichtigen demokratischen Prozesses in Mitleidenschaft gezogen werden. Entsprechend sollte ein solcher Rufname nicht ohne mindestens einen amtlichen Nachnamen(steil) zulässig sein. Bei Beibehaltung müsste jedenfalls auch festgelegt werden, wie das Verfahren zur Berichtigung von Spassnamen oder eindeutig falschen oder gar missbräuchlich verwendeten Namen konkret ablaufen hat. Ein solches Verfahren ist bis anhin weder in § 52 GPR noch in § 25 VPR geregelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die knappen Fristen für die Bearbeitung von Wahlvorschlägen hingewiesen. GLP: Es ist analog zu § 24 g zu regeln, wie bzw. dass auch lokale Gruppierungen zu nennen sind und ob/dass auch Doppelbezeichnungen zu nennen sind, wie beispielsweise ""Quartierverein, GLP" resp. "QV, SP".	Zürich: a. Name und Vorname oder Name gemäss § 24 Abs. 2, sofern dieser durch mindestens den Nachnamen gemäss § 24 Abs. 1 lit. a ergänzt wird.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
² Auf dem Beiblatt wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen. ³ Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimme auch andern wahlfähigen Personen gegeben werden kann. ⁴ Kommen mehrere gedruckte Wahlzettel zum Einsatz (§ 55 a Abs. 1 und Abs. 2 lit. b GPR), wird auf diesen die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben. ⁵ Werden mehrere Wahlvorschläge zu einem einzigen gedruckten Wahlzettel zusammengefasst (§ 55 a Abs. 2 lit. a GPR), wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen. <i>Wahl von Teilämtern</i> § 27. Abs. 1 unverändert. ² Die Vorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlzettel gemäss §§ 50–56 GPR gelten für je eine Gruppe von Vorgesetzten mit gleichem Beschäftigungsgrad. ³ Auf den Wahlzetteln wird auf den Beschäftigungsgrad der zu Wählenden hingewiesen. Abs. 4 unverändert.	SP: Wir begrüssen es sehr, dass auf dem Beiblatt bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 des Wahlvorschlages hingewiesen wird. So ist die Transparenz zum Beispiel über Kandidaturen von interparteilichen Konferenzen auch auf dem Beiblatt gewährleistet..	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
5. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen <i>Wahl- und Abstimmungstage</i> § 28. ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Wahltermine fest. Er gibt sie und die eidgenössischen Wahltermine bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres vor den Wahlen bekannt. ² Die kantonalen Abstimmungstermine finden an den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes statt. Die Direktion gibt diese für die vier folgenden Kalenderjahre bis spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates bekannt. Abs. 3 unverändert. <i>Beleuchtender Bericht</i> <i>a. Kantonale Volksabstimmungen</i> § 28 a. Abs. 1 unverändert. ² Die Staatskanzlei erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt der Einreichung und den Umfang der Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees oder der Gemeinden nach § 64 Abs. 1 lit. c GPR. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, bezeichnen sie aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter gegenüber der Staatskanzlei.	Grüne: Wir begrüssen die frühzeitige Bekanntgabe der Wahltermine, welche die Organisation und Planung für alle Beteiligten vereinfacht. SP: Die SP begrüsst ebenso die Vorverschiebung der Festlegung der kantonalen Wahltermine auf das Ende des zweiten Kalenderjahres vor den kantonalen Wahlen. Dies schafft Planungssicherheit und erleichtert die Vorbereitungsarbeiten der Parteien und Kandidierenden. Ebenso begrüssen wir, dass die kantonalen Abstimmungstermine neu für die folgenden 4 Jahre bekanntgemacht werden.	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 3 unverändert. <i>b. Verweisungen auf das Internet</i> § 28 b. ¹ Wird im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf das Internet verwiesen, ist die Adresse der Internetseite aufzuführen, auf der die Einzelheiten veröffentlicht werden. ² Die wahlleitende Behörde gewährleistet, dass die auf der Internetseite publizierten Einzelheiten ab Veröffentlichung des Beleuchtenden Berichts unverändert und nach der Volksabstimmung auffindbar bleiben. ³ Im Beleuchtenden Bericht ist darauf hinzuweisen, wie Personen ohne Internetzugang die dort veröffentlichten Einzelheiten einsehen können. <i>Information der Stimmberechtigten</i> § 29. ¹ Die Gemeinden informieren die Stimmberechtigten insbesondere über folgende Punkte: lit. a unverändert.	Obfelden: Im heutigen Zeitalter der Digitalisierung wird diese Anpassung beziehungsweise Ergänzung besonders begrüsst. Für die Stimmberechtigten kann mit dieser Form ein einfacher und zeitlich unabhängiger Zugang zu Informationen über Sachvorlagen gewährleistet werden. Winkel: Es wird explizit auf die Angabe einer Dauer und die Nennung des Mediums verzichtet, was unweigerlich zu unterschiedlichen Anwendungen führen dürfte. Auf den elektronischen Medien sollen die Einzelheiten bis zur Inkraftsetzung der Vorlage auffindbar bleiben. Der Beleuchtende Bericht samt Unterlagen wird wie bis anhin archiviert und ist entsprechend den Bestimmungen im Archivgesetz einsehbar. Grüne: Menschen ohne Internetzugang sollen möglichst hindernisfrei zu den Informationen, welche im Internet greifbar sind, zugreifen können. Daher ziehen wir eine kostenlose postalische Zustellung auf Verlangen gegenüber der Auflage bei der Verwaltung vor. SP: Die SP hat im GPR unterstützt, dass im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf das Internet verwiesen werden kann. Die Regelungen in § 28 b erachten wir als sinnvoll und unterstützen insbesondere den Anspruch, auch Personen ohne Internetzugang einen niederschweligen Zugang zu den Einzelheiten zu gewähren, z.B. über eine kostenlose postalische Zustellung der Unterlagen.	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
b. briefliche Stimmabgabe: 1. Voraussetzungen und Vorgehen bei brieflicher Stimmabgabe (§ 69 GPR), Ziff. 2 und 3 unverändert. lit. c unverändert. Abs. 2 unverändert. <i>Beiblatt bei kommunalen Wahlen</i> § 31. wird aufgehoben. <i>Stimmabgabe an der Urne</i> § 34. ¹Die stimmberechtigte Person übergibt dem Mitglied des Wahlbüros den unterzeichneten Stimmrechtsausweis, lässt den Wahlzettel, soweit erforderlich, abstempeln und legt dann die Wahl- oder Stimmzettel in die Urne. Abs. 2 und 3 unverändert. <i>Stellvertretung</i> § 35. ¹Bei der stellvertretenden Stimmabgabe an der Urne nehmen die Mitglieder des Wahlbüros den Stimmrechtsausweis sowie die Wahl- und Stimmzettel der vertretenen Person nur entgegen, wenn diese den Stimmrechtsausweis unterzeichnet hat.		



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 2 und 3 unverändert. <i>b. Mit Vorbearbeitung</i> § 37. ¹ Die Gemeindeangestellten prüfen die Antwortkuverts gemäss § 69 a GPR. Sie gehen wie folgt vor: a. Im Fall von gleich vielen oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichneten Stimmrechtsausweisen gelten die unterzeichneten Stimmrechtsausweise als gültig. Die Gemeindeangestellten legen die Stimmzettelkuverts ungeöffnet in die Urne. b. Andernfalls gelten die Stimmrechtsausweise als ungültig, und die Stimmzettelkuverts werden ausgeschieden.	SP: Die SP begrüsst eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen "ungültig eingelegten" und "ungültigen" Wahlzetteln. Die Vermeidung von Fehlern und eine einfachere Handhabung sind hier höher zu gewichten als analytische Korrektheit. Ausserdem wird so die Unstimmigkeit aufgehoben, wonach eine Person zwar nur eine gültige, aber mehrere ungültige Wahl- oder Stimmzettel abgeben konnte. Dies bläht die Zahl der ungültigen Stimmen nur unnötig auf und kann den Eindruck erwecken, dass mehr Personen ungültige Couverts eingelegt haben, als dies eigentlich der Fall war, was wiederum ein zu negatives Bild der Stimmbeteiligung zeichnet. Obfelden: Die vereinfachte Auswertung der Ungültigkeit der brieflichen Stimtabgabe durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen gültig und ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln wird sehr begrüsst. Sie dient der klaren Verständigung. Dällikon, Dänikon, Regensdorf: Die in Abs. 1 lit. b eingefügte Ungültigerklärung der Kuverts mit mehr Stimmzettelkuverts als unterzeichneten Stimmrechtsausweisen bringt den Wahlbüros eine Erleichterung, insbesondere am Abstimmungssonntag. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Winkel: Bearbeitung der Antwortkuverts durch Gemeindeangestellte / und durch das Wahlbüro § 37 Abs. 1 Ziffer b (Gemeindeangestellte) und § 42 Abs. 2 (Wahlbüro) lauten übereinstimmend: "Andernfalls gelten die Stimmrechtsausweise als ungültig, und die Stimmzettelkuverts werden ausgeschieden." Da es sich bei "ausscheiden" um einen neuen Begriff im GPR und VPR handelt, sollte präzisiert werden, dass die Stimmzettelkuverts ungeöffnet ausgeschieden und statistisch nicht erfasst werden.	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
c. In Zweifelsfällen legen die Gemeindeangestellten die Unterlagen in das Antwortkuvert zurück, verschliessen dieses und legen es in die Urne. ² Sie halten täglich die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmausweise sowie der in die Urne gelegten Antwortkuverts fest. 7. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel <i>Beginn der Bearbeitung und Auszählung</i> § 39. ¹ Das Wahlbüro kann mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstags beginnen. Mit der Auszählung darf das Wahlbüro erst nach der Urnenschliessung beginnen.	Grüne: Wir befürworten die grundsätzliche Bewilligung für den frühzeitigen Beginn der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials. Dies unter der Voraussetzung, dass vor dem Schliessen der Urnen keinerlei Informationen nach aussen dringen. SP: Die SP unterstützt die Möglichkeit eines frühzeitigen Beginns der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials durch die Wahlbüros. Dies erhöht die Qualität der Auszählung, die wiederum ein wichtiges Fundament für das Vertrauen der Bevölkerung in die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen darstellt. Dällikon, Dänikon, Regensdorf: Die in § 39 enthaltene Neuregelung für die vorzeitige Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials ist klar und sinnvoll geregelt. Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Obfelden: Die Ausweitung der Vorarbeiten auf den Vortag wird sehr geschätzt und auch rege genutzt. Bei mehreren Vorlagen und einer zu erwartenden hohen Stimmbeteiligung ist es sinnvoll, gewisse Arbeiten am Vortag zu erledigen, damit am Abstimmungssonntag genügend Kapazitäten vorhanden sind. Im Weiteren kann die Fehlerquelle minimiert werden, dies bedarf jedoch im Vorfeld einer guten und strukturierten Organisation der Auszählarbeiten. Zürich: Die vorliegenden Vorschläge zur dauerhaften Neuregelung des zeitlichen Gefüges des Auszählprozesses begrüssen wir ausdrücklich. Diese Regelung kommt einer grossen Auszählorganisation unserer Dimensionen hochgradig zustatten und wird ihren realen Erfordernissen	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
² Die Bearbeitung des Stimmmaterials am Vortag umfasst folgende Handlungen: a. Öffnen der Stimmzettelkuverts; b. Trennen und Bündeln der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen bzw. Wahl; c. bei Mehrheitswahlen das Erfassen der Stimmen der Kandidierenden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm, aber ohne Auszählung der erfassten Stimmen; d. bei Verhältniswahlen: 1. Trennen der Wahlzettel nach Listennummern sowie nach veränderten und unveränderten Listenwahlzettel; 2. Bereinigen der veränderten Listenwahlzettel; 3. Erfassen der veränderten Listenwahlzettel mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm. Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5. <i>Stimmzettelkuverts aus Vorbearbeitung</i>	gerecht. Oetwil an der Limmat: Hier wird das Vorgehen bei einer vorzeitigen Bearbeitung des Stimmmaterials am Vortrag geregelt. Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung «bei Mehrheitswahlen das Erfassen der Stimmen der Kandidierenden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm, aber ohne Auszählung der erfassten Stimmen» unklar ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist logischerweise, dass nicht schon am Vortag Zwischenresultate veröffentlicht werden. Da das aktuelle Wahlprogramm (WABSTI) aber die Stimmen automatisch und für Administratoren jederzeit einsehbar aufaddiert, sollte hier eine andere und klarere Formulierung gewählt werden, z.B. dass keine Auswertungen ausgedruckt werden dürfen oder dgl.	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
§ 41. Stimmzettelkuverts, die von den Gemeindeangestellten im Rahmen der Vorbearbeitung nach § 37 in die Urne gelegt worden sind, werden gemäss § 43 weiterbearbeitet. <i>Bearbeitung der Antwortkuverts durch das Wahlbüro</i> <i>Untermarginalie aufgehoben.</i> § 42. ¹ Im Fall von gleich vielen oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichneten Stimmrechtsausweisen im Antwortkuvert gelten die unterzeichneten Stimmrechtsausweise als gültig. Das Wahlbüro bearbeitet den Inhalt der Stimmzettelkuverts gemäss § 43 weiter. ² Andernfalls gelten die Stimmrechtsausweise als ungültig, und die Stimmzettelkuverts werden ausgeschieden. lit. a und b aufgehoben. <i>Untermarginalie aufgehoben.</i>	SP: Die SP begrüsst eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen "ungültig eingelegten" und "ungültigen" Wahlzetteln. Die Vermeidung von Fehlern und eine einfachere Handhabung sind hier höher zu gewichten als analytische Korrektheit. Ausserdem wird so die Unstimmigkeit aufgehoben, wonach eine Person zwar nur eine gültige, aber mehrere ungültige Wahl- oder Stimmzettel abgeben konnte. Dies bläht die Zahl der ungültigen Stimmen nur unnötig auf und kann den Eindruck erwecken, dass mehr Personen ungültige Couverts eingelegt haben, als dies eigentlich der Fall war, was wiederum ein zu negatives Bild der Stimmbeteiligung zeichnet. Obfelden: Die vereinfachte Auswertung der Ungültigkeit der brieflichen Stimmgabe durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen gültig und ungültig eingelegten Wahl- und Stimmzetteln wird sehr begrüsst. Sie dient der klaren Verständigung. Grüne: Die Vorgaben für die Gültigkeitsprüfung erachten wir als sachgerecht und ausreichend für einen klaren Vollzug. SP, Obfelden: Vgl. jeweilige Bemerkungen zu § 41. Winkel: Bearbeitung der Antwortkuverts durch Gemeindeangestellte (§ 37 Abs. 1 Ziff. b) und das Wahlbüro (§ 42 Abs. 2) lauten übereinstimmend: "Andernfalls gelten die Stimmrechtsausweise als ungültig, und die Stimmzettelkuverts werden ausgeschieden." Da es sich bei "ausscheiden" um einen neuen Begriff im GPR und VPR handelt, sollte präzisiert werden, dass die Stimmzettelkuverts ungeöffnet ausgeschieden und statistisch nicht erfasst werden.	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
<i>Neue Marginalie: Bearbeitung der Stimmzettelkuverts</i> § 43. ¹ Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache nur einen Wahl- oder Stimmzettel, gilt dieser als gültig. ² Enthält ein Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel gemäss § 72 Abs. 2 GPR, wird wie folgt gezählt: a. Lauten die Zettel gleich, so gilt einer von ihnen als gültig. Die restlichen sind überzählig. b. Lauten die Zettel nicht gleich, so gilt einer von ihnen als ungültig. Die restlichen sind überzählig. ³ Die Ungültigkeitsgründe gemäss §§ 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR bleiben vorbehalten. <i>c. Mehr Ausweise als Stimmzettelkuverts</i> § 44. wird aufgehoben. <i>Stempelung bei gedruckten Wahlzetteln</i> § 45. Standen für eine bestimmte Wahl mehrere gedruckte Wahlzettel zur Verfügung, so werden	Grüne: Die Vorgaben für die Gültigkeitsprüfung erachten wir als sachgerecht und ausreichend für einen klaren Vollzug. SP, Obfelden: Vgl. jeweilige Bemerkungen zu § 41. Winkel: Es fehlt eine direkte Anweisung, was mit diesen überzähligen Zetteln passiert. Der entsprechende Hinweis in den Erläuterungen sollte in die Sätze aufgenommen werden. Winkel: Es fehlt eine direkte Anweisung, was mit diesen überzähligen Zetteln passiert. Der entsprechende Hinweis in den Erläuterungen sollte in die Sätze aufgenommen werden. SP, Obfelden: Vgl. jeweilige Bemerkungen zu § 41. Grüne: Die Vorgaben für die Gültigkeitsprüfung erachten wir als sachgerecht und ausreichend für einen klaren Vollzug. SP, Obfelden: Vgl. jeweilige Bemerkungen zu § 41.	Winkel: "Die restlichen sind als überzählig auszuscheiden." Winkel: "Die restlichen sind als überzählig auszuscheiden."



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
a. die brieflich eingegangenen, gültigen Wahlzettel mit einem Kontrollstempel versehen; b. die in die Urne gelegten Wahlzettel, die keinen entsprechenden Kontrollstempel aufweisen, mit «ungültig» bezeichnet. § 47. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt lit. a unverändert. b. die Zahl der Stimmenden, gebildet aus der Summe: Ziff. 1 unverändert. 2. der brieflich eingegangenen, gültigen oder ungültigen Stimmrechtsausweise. Ziff. 3 aufgehoben.	SP, Obfelden: Vgl. jeweilige Bemerkungen zu § 41. Dällikon, Dänikon: Eine Anregung bringen wir zur Zählung der Stimmrechtsausweise bei kirchlichen Abstimmungs- oder Wahlgeschäften an. Die in § 47 des Entwurfs enthaltene Formulierung "Das Protokoll des Wahlbüros nennt...die Zahl der Stimmenden..." würde es zulassen, dass auf die für die Wahlbüros sehr aufwändigen Ermittlung der Stimmrechtsausweise der kirchlichen Stimmberechtigten für den Eintrag in die kantonale Abstimmungssoftware WABSTI verzichtet werden könnte. Der Stimmrechtsausweis hat lediglich bei der Stimmabgabe zum Entscheid, ob die Stimm- oder Wahlzettel gültig eingegangen sind, Bedeutung. Für das Protokoll hat die Aufteilung der Stimmrechtsausweise auf die kirchliche Stimmberechtigung keine Bedeutung, ausser allenfalls ein Statistik-Bedürfnis, was jedoch den zusätzlichen Aufwand in den Wahlbüros keinesfalls rechtfertigt. Diese Erleichterung für die Wahlbüros könnte ohne Verletzung von § 47 VPR mit einer "Praxisänderung", wonach bei der Eingabe in die Software WABSTI auf die Aufteilung der Stimmrechtsausweise verzichtet wird, ohne jegliche Einschränkung der Abstimmungssicherheit umgesetzt werden.	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
² Für jede Abstimmungsvorlage und für jeden Wahlgang nennt das Protokoll ferner die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel und davon die Zahl der ungültigen, der leeren und der gültigen Zettel. lit. a und b aufgehoben. Abs. 3–6 unverändert. 8. Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses § 50. ¹ Hat die wahlleitende Behörde die Ermittlung des Ergebnisses einer kommunalen Wahl oder Abstimmung dem Wahlbüro übertragen (§ 75 Abs. 5 GPR), so können die Protokollangaben gemäss § 47 dieser Verordnung und die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung (§ 80 GPR) in einem einzigen Protokoll festgehalten werden. Abs. 2 unverändert. 9. Wahl des Kantonsrates <i>Listen</i> § 52. Steht der Name einer Person auf mehreren Wahlvorschlägen, so wird er vom Statistischen Amt auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. § 53. Die Angaben auf den Listen entsprechen jenen auf den gedruckten Wahlzetteln (§ 26 Abs. 1). Die Parteizugehörigkeit wird nicht erwähnt.		



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
<i>Zusammenstellung der Kandidierenden</i> § 54. ¹ Das Statistische Amt stellt die Namen der Personen, die auf den Listen des Wahlkreises genannt sind, in alphabetischer Reihenfolge zusammen, unter Angabe der Listenbezeichnung und der Listennummer. Abs. 2 unverändert. <i>Zusatzstimmen</i> § 56. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Bei fehlender oder ersatzlos gestrichener Listenbezeichnung und Listennummer zählen die leeren Linien als leere Stimmen. <i>Protokoll</i> § 57. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt lit. a unverändert. b. die Zahl der eingegangenen Wahlzettel und davon die Zahl der ungültigen und der gültigen Zettel, lit. c wird aufgehoben. lit. d unverändert. e. die Zahl der leeren Stimmen.		



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	Änderungsvorschläge
Abs. 2 und 3 unverändert. 10. Weitere Wahlen <i>Nationalrat</i> § 60. Die Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte endet am zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung gemäss § 110 GPR.		